

## § 1 HZPV (Brandenburg) — Berechtigter Personenkreis

Hochschulzugangsprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, können an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften teilnehmen, sofern der Bildungsnachweis nicht einer Qualifikation gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichwertig ist. Der ausländische Bildungsnachweis nach Satz 1 kann durch Vorlage der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie erbracht werden. Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fluchtbedingt an der Vorlage nach Satz 2 gehindert, genügt die Vorlage einer Originalunterlage oder einer beglaubigten Kopie, mit der indirekt die Berechtigung zum Studium im Ausstellungsstaat nachgewiesen wird.

(2) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die plausibel darlegen, dass sie über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, auch an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulassen, wenn sie den Bildungsnachweis fluchtbedingt nicht erbringen können.

(3) Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Näheres zu fluchtbedingten Nachweis-erleichterungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 durch Verwaltungsvorschrift.

Zitiervorschlag: § 1 HZPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HZPV/1>